

27.03.84

Fz - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über das Kreditwesen

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

A

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 10 KWG)

In Art. 1 erhält Nr. 6 folgende Fassung:

"6. § 10 wird wie folgt geändert;

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.

**bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und erhält
folgende Fassung:**

**"4. bei Kreditinstituten in einer anderen Rechtsform
das eingezahlte Kapital und die Rücklagen, bei
Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträger-
haftung zusätzlich ein von dem Anstalts- oder
Gewährträger festzusetzender Zuschlag innerhalb
der Grenzen des Absatzes 6."**

- 2 -

Fz
In
Wi

Zus.
mit
Diff. 2
bis 8

cc) In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Kredite an den Kommanditisten, den Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den Aktionär, den Kommanditaktionär oder an den Anteilseigner an einem Kreditinstitut des öffentlichen Rechts, dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des Kapitals (Nennkapital, Summe der Kapitalanteile) des Kreditinstituts gehören oder dem mehr als fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen, sind abzuziehen, wenn sie zu nicht markt-mäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vomhundertsatzes nach Satz 2 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 des Aktiengesetzes entsprechend."

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgende Absätze 4bis 9 ersetzt:

"(4) Verbindlichkeiten des Kreditinstituts in Deutscher Mark sind dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen, wenn

1. der Gegenwert dieser Verbindlichkeiten im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Vergleiches des Kreditinstituts erst nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger zurückgefordert werden kann,
2. die Gläubiger nicht berechtigt sind, gegen Forderungen des Kreditinstituts aufzurechnen, das Kreditinstitut für die Verbindlichkeiten keine Sicherheit bestellt und eine vorzeitige Erfüllung ausgeschlossen ist,
3. der Gegenwert der Verbindlichkeiten dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von sieben Jahren zur Verfügung steht und solange die Verbindlichkeiten nicht in weniger als zwei Jahren fällig werden oder fällig werden können.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Kreditinstitut ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

(5) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen,

1. wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen,
2. wenn sie erst nach Befriedigung der Gläubiger des Kreditinstituts zurückgefordert werden können,
3. wenn sie dem Kreditinstitut mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden sind,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als drei Jahren fällig wird oder auf Grund des Gesellschaftervertrags fällig werden kann und
5. wenn das Kreditinstitut bei der Begründung der stillen Gesellschaft auf die in den Sätzen 3 und 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und schriftlich hingewiesen hat.

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, die nicht bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen, sind unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 bis 5 dem haftenden Eigenkapital innerhalb der Grenzen des Absatzes 6 zuzurechnen. Die Teilnahme am Verlust kann nicht nachträglich geändert werden; im übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Kredite an stille Gesellschafter, deren Vermögenseinlage mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals beträgt, sind vom haftenden Eigenkapital abzuziehen, wenn sie zu nicht marktmäßigen Bedingungen gewährt werden oder soweit sie entgegen der Bankübung nicht ausreichend gesichert sind. Für die Berechnung des Vmhundertsatzes nach Satz 4 gilt § 16 Abs. 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(6) Der Haftungszuschlag bei Sparkassen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) sowie die Zurechnung von nachrangigen Verbindlichkeiten (Absatz 4) dürfen insgesamt zwanzig vom Hundert des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Ein Haftungsummenzuschlag bei Genossenschaften (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) ist auf die Obergrenze nach Satz 1 anzurechnen.

(7) Nachgewiesenes freies Vermögen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter kann auf Antrag in einem vom Bundesaufsichtsamt zu bestimmenden Umfang als haftendes Eigenkapital berücksichtigt werden.

(8) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz. Das Bundesaufsichtsamt kann nachgewiesene Kapitalveränderungen bereits vor Feststellung des Jahresabschlusses berücksichtigen.

(9) Die Kreditinstitute haben dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich die Kredite anzuzeigen, die nach Absatz 2 Satz 2 oder nach Absatz 5 Satz 4 abzuziehen sind. Diese Kredite sind unverzüglich erneut anzuzeigen, wenn die gestellten Sicherheiten oder die Kreditbedingungen rechtsgeschäftlich geändert werden. Das Bundesaufsichtsamt kann von den Kreditinstituten alle fünf Jahre einmal eine Sammelaufstellung der nach Satz 1 anzuzeigenden Kredite einfordern."

Fz
In
Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 a KWG)
In Art. 1 Nr. 7 erhält § 10 a Abs. 3 Satz 3 folgende Fassung:

"Von dem gemäß Satz 2 quotal zusammenzufassenden haftenden Eigenkapital sind die bei dem übergeordneten Kreditinstitut ausgewiesenen Buchwerte der Kapitalanteile, der Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 und der Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2, die auf die gruppemehöörigen Kreditinstitute entfallen, abzuziehen; bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte gemäß Satz 2 quotal abzuziehen."

Fz
In
Wi

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 12 KWG)

In Art. 1 Nr. 8 wird in § 12 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"Die nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 als haftendes Eigenkapital zu berücksichtigenden Zuschläge sowie das als haftendes Eigenkapital nach § 10 Abs. 7 zu berücksichtigende freie Vermögen bleiben hierbei außer Ansatz".

Fz
In
Wi

4. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 29 KWG)

In Art. 1 Nr. 25 Buchst. a werden die Worte "§ 10 Abs. 7 Satz 1 und 2" durch die Worte "§ 10 Abs. 9 Satz 1 und 2" und die Worte "§ 10 Abs. 7 Satz 3" durch die Worte "§ 10 Abs. 9 Satz 3" ersetzt.

Fz
In
Wi

5. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 31 KWG)

In Art. 1 Nr. 27 Buchst. a werden die Worte "§ 10 Abs. 7 Satz 2" durch die Worte "§ 10 Abs. 9 Satz 2" ersetzt.

Fz
In
Wi

6. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 35 KWG)

In Art. 1 Nr. 29 Buchst. b Doppelbuchst. dd werden die Worte "§ 10 Abs. 6" durch die Worte "§ 10 Abs. 8" ersetzt.

Fz
In
Wi

7. Zu Artikel 1 Nr. 46 (§ 56 KWG)

In Art. 1 Nr. 46 Buchst. b Nr. 4 werden die Worte "§ 10 Abs. 7 Satz 1 oder 2" durch die Worte "§ 10 Abs. 9 Satz 1 oder 2" und in Buchst. b Nr. 6 die Worte "§ 12 Abs. 1" durch die Worte "§ 12 Abs. 1 Satz 1" ersetzt.

Fz
In
Wi

8. Zu Artikel 2 (Übergangsvorschriften)

a) In Art. 2 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

"§ 1 a

Der Zuschlag nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und die nachrangigen Verbindlichkeiten nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen dürfen erstmals für das Jahr 1985 mit höchstens einem Viertel festgesetzt oder in Anspruch genommen werden und für die folgenden Jahre jeweils höchstens um ein weitere Viertel bis zum Erreichen des Höchstsatzes erhöht oder weiter in Anspruch genommen werden."

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 oder 5" durch die Worte "§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder 5" ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1 a bis zum 31. Dezember 1986 voll, danach nur im Rahmen des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über das Kreditwesen zuzurechnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen nicht erfüllen,".

cc) In Nummer 2 werden die Worte "§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4" ersetzt durch die Worte "§ 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder 4".

Fz
In
Wi

Begründung zu Ziff. 1 bis 8:

Die vorgeschlagene Änderung geht auf den Beschluß des Bundesrats vom 12.02.1982 (Drucksache 295/81 - Beschluß -) zurück, wonach grundsätzlich allen Kreditinstituten

rechtsformunabhängig nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 20 v.H. der bilanziellen haftenden Mittel als Eigenkapitalsurrogat zuerkannt werden sollen.

Den Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung soll wahlweise die Möglichkeit eröffnet werden, für einen Haftungszuschlag zu optieren, der vom Gewährträger selbst festzusetzen ist und innerhalb der 20 %-Grenze liegen muß. Die Änderungen in der Gesetzes-

vorlage der Bundesregierung zu § 10 KWG wurden weitgehend eingearbeitet. Auf die Begründung vorgenannten Beschlusses, insbesondere den Hinweis auf die Notwendigkeit einer Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wird Bezug genommen.

Fz 9. Zu den Artikeln 1 und 2

Zus. mit
Ziff. 1 bis 8

bei Annahme
von Ziff. 9
entfällt
Ziff. 10

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens neben dem vorstehenden Vorschlag auch andere Lösungen zur Verbesserung der Wettbewerbssituation zwischen den Kreditinstituten - z.B. durch Einräumung nachrangigen Haftkapitals für alle Kreditinstitutsgruppen oder durch Anerkennung von Genußscheinkapital als haftendes Eigenkapital - zu prüfen.

WI 10. Zu den Artikeln 1 und 2

Zus. mit
Ziff. 1 bis 8

Ziff. 10
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 9

Der Bundesrat hält den vorstehenden Vorschlag für die sachgerechteste Lösung, um die bestehende Eigenkapitalregelung möglichst wettbewerbsneutral zu verbessern.

Er wäre aber auch für andere geeignete Lösungen aufgeschlossen, die unter Wahrung der Kompetenz des Landesgesetzgebers zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation - vor allem z.B. durch Einräumung nachrangigen Haftkapitals für alle Kreditinstitutsgruppen - führen.

Wi

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 10 a KWG)

In Art. 1 Nr. 7 erhält in § 10 a Abs. 3 der Satz 4 folgende Fassung:

"Der Abzug von Buchwerten gemäß Satz 3 braucht jeweils nur bis zur Höhe des anteiligen haftenden Eigenkapitals des gruppenangehörigen Kreditinstituts, welches dieses nicht aus einbehaltenen Gewinnen selbst gebildet hat, vorgenommen zu werden, wobei der Umfang dieses selbstgebildeten Eigenkapitals durch den Abschlußprüfer des übergeordneten Kreditinstituts zu bestätigen ist; der nicht abgezogene Teil des Buchwertes wird wie eine Beteiligung an einem gruppenfremden Kreditinstitut behandelt."

Begründung:

Die Berechnungsmethode für das einzuführende Quotenkonsolidierungsverfahren ist sehr kompliziert und weist bei der vorgesehenen staffelmäßigen Berechnung eine wohl nicht beabsichtigte Benachteiligung der Kreditinstitute auf, die in der Vergangenheit aktivische Ausgleichsposten durch Thesaurierung von Gewinnen bei den Tochterbanken vermindert und insoweit auf eine anderweitige Gewinnverwendung verzichtet haben. Die erwähnte Berechnungsmethode soll nämlich nach der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 24 oben erster Absatz) den Vorteil haben, daß das bei den Tochterunternehmen aus thesaurierten Gewinnen aufgebaute vorhandene Risikokapital berücksichtigt und in das der Kreditinstitutsgruppe zur Verfügung stehende haftende Eigenkapital eingerechnet wird. Eine systemgerechte Lösung, die den Erfordernissen der Gleichbehandlung genügt, kann in dieser Frage nur erreicht werden, wenn sich der Umfang des abzugspflichtigen Teils eines Beteiligungsbuchwertes danach richtet, inwieweit bei den Tochterinstituten Eigenkapital ausgewiesen wird, welches diese nicht aus einbehaltenen Gewinnen selbst gebildet haben.

Wi

12. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. cc
(§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KWG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob ein Abgehen von der bisherigen Konzeption des § 19 Abs. 2 gesellschaftsrechtlich und gesamtwirtschaftlich vertretbar ist. Danach werden bisher nur Konzerngesellschaften als ein Kreditnehmer im Sinne der Großkreditregelung behandelt, wobei unterstellt wird, daß die Konzernleitung Einfluß auf die Entscheidung des kreditnehmenden Tochterunternehmens ausüben und damit den realen Umfang der Haftungssumme verkürzen könnte. Ebenso wie in § 13 a des Gesetzentwurfs sollte auch hier durch einen höheren Schwellenwert dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei konzernmäßig nicht verbundenen Unternehmen die Informationsbeschaffung schwierig und rechtlich nicht immer durchsetzbar ist.

Auch sollte geprüft werden, ob nicht die im Gesetzentwurf vorgesehene Zusammenrechnung mehrerer konzernmäßig nicht verbundener Unternehmen zu einem Kreditnehmer für kleine und mittlere kreditsuchende Unternehmen unververtretbare Belastungen bei den Informationsanforderungen bringt (vgl. § 18 KWG).

Außerdem bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung der Auswirkungen der Verschärfung des Kreditbegriffs (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a) und der neuen Definition der Kreditnehmereinheit (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b). Soweit möglich sollte hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren aktuelles Zahlenmaterial vorgelegt werden.

Wi

13. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchst. e (§ 19 Abs. 3 KWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit der aufgrund des § 19 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs für die im Factoring-Geschäft tätigen Banken zu erwartenden Belastung Rechnung getragen werden kann.

Um die Großkreditgrenzen des § 13 Abs. 3 und 4 des Kreditwesengesetzes einhalten zu können, müßten diese Banken ihr Factoring-Geschäft erheblich zurückführen. Da die Factoring-Unternehmen auf eine begrenzte Anzahl von Anschlußkunden angewiesen sind, wäre ihre Geschäftstätigkeit im Bankenbereich kaum noch praktikabel. Die Folge wäre eine Verdrängung dieser Geschäftstätigkeit auf den Nichtbankenbereich. Derartige ordnungspolitische Auswirkungen sollten durch Änderungen des Bankenaufsichtsrechts vermieden werden.

Darüber hinaus hat sich das Factoring insgesamt als eines der sichersten Finanzierungsinstrumente erwiesen. Trotz der hohen Insolvenzquote der vergangenen Jahre waren die Ausfälle im Debitorenbereich minimal, die Ausfallquote bewegte sich im Promillebereich.

In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auch zu prüfen, ob die Einbeziehung des Leasing-Geschäfts in das Kreditwesengesetz sachgerecht und notwendig ist.

12 14. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 20 KWG)

In Art. 1 Nr. 17 Buchst. a werden in § 20 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Wort "entsprechen;" folgende Worte eingefügt:

"für Schiffspfandbriefbanken gilt zusätzlich § 10 Abs. 3 Schiffsbankgesetz;".

Begründung:

Nach § 10 Abs. 3 Schiffsbankgesetz stellt eine Kreditlaufzeit von 12 Jahren nur den Regelfall dar. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Kreditlaufzeit bis zu 15 Jahren ausgedehnt werden, wenn eine entsprechende Lebensdauer des zu beleihenden Schiffes oder Schiffbauwerkes zu erwarten ist.

Die jetzigen Regelungen im KWG beziehen auch diese Bestimmungen des Schiffsbankgesetzes mit ein, so daß von der Ausnahmeregelung des § 20 Abs. 2 KWG Kredite der Schiffsbanken mit einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren erfaßt werden.

Auch im Interesse der deutschen Werftindustrie, die auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Schiffspfandbriefbanken in starkem Maße angewiesen ist, sollte die Beleihung insbesondere von Schiffsneubauten über einen längeren Zeitraum als 12 Jahre erhalten bleiben. Da das Volumen von Schiffskrediten leicht die Größenordnung von Großkrediten erreicht, wäre anderenfalls die Einschaltung der mit ganz besonderen Marktkenntnissen ausgestatteten Schiffspfandbriefbanken eingeschränkt.

Wi

15. Zu Artikel 2 (§ 3 der Übergangsvorschriften)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Übergangsregelung in Artikel 2 (§ 3) nicht dahingehend ergänzt werden kann, daß auch Kreditinstitute, die bis zum Stichtag das 18fache des Eigenkapitals nach dem Grundsatz I eingehalten haben, ebenfalls eine angemessene Übergangsregelung erhalten.

B

R

16. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.